

Live Musik Kommission e.V. Beitragsordnung

1 – Allgemeines

Die Delegiertenversammlung des Live Musik Kommission e.V. hat gemäß §4, Abs. 2 der Satzung vom 02.11.2012 in Hamburg die nachfolgende Beitragsordnung mit Wirkung zum 16.12.2020 zuletzt geändert am 07.11.2022 verabschiedet.

2 - Präambel

Diese Beitragsordnung gilt nach Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung.

Mitglieder des Verbandes sind Musikspielstätten als Einzelmitglieder sowie Landes- und Regionalverbände von Musikspielstätten (Mitgliedsverbände).

Sofern ein Mitgliedsverband neben Musikspielstätten auch weitere Mitglieder hat, bei denen es sich nicht um Musikspielstätten handelt (wie beispielsweise Fördermitglieder, Ehrenmitglieder, Agenturen, Veranstalter:innen ohne eigene Spielstätte oder DJs), so ist dies unschädlich. Diese Mitglieder werden bei der Ermittlung des Mitgliedsbetrages sowie der Stimmen des Mitgliedverbandes nicht berücksichtigt.

Die LiveMusikKommission (kurz LiveKomm) versteht unter Musikspielstätte zum einen, einen Ort musikalischer Prägung, der mindestens 24 Veranstaltungen pro Jahr nach dem U-K Tarif der GEMA (für Live-Konzerte) abrechnet. Die Besucherkapazität beträgt maximal 2.000 Personen. Treten in der Musikspielstätte überwiegend DJs auf, so muss die Mehrzahl der Veranstaltungen durch "künstlerische DJ's", das sind DJs, die Musik produzieren und/oder Labels betreiben, bestritten werden. Entscheidend ist, dass es sich bei dem Programm der Musikspielstätte um ein durch den/die Betreiber:in kuratiertes Programm handelt, bei dem der jeweils auftretende Künstler oder DJ im Fokus des Publikumsinteresses sowie der veranstaltungsbezogenen Kommunikation steht.

Diskotheiken mit einem lediglich unter einem Motto oder Regelöffnungstag betriebenen Programm, bei dem der soziale Austausch der Besucher:innen im Vordergrund steht, sind ausdrücklich nicht zur Mitgliedschaft berechtigt

Neben den oben beschriebenen "Clubs" zählt auch der Großteil der kleinen und mittelgroßen Festivals als Musikspielstätte. Es gibt eine große Themengleichheit zwischen Clubs und Festivals und auch die Ansprechpartner unterscheiden sich häufig nicht voneinander (z.B. GEMA, KSK, Lärmschutz, Anwohner, (Bühnen)Baurecht, Parkplätze, Gebietsschutz, Nachwuchsförderung, etc.). Zudem haben Festivals meist auch identische Spielstätten (feste Orte), die wiederholt bespielt werden. Kleine und mittlere Festivals haben mindestens max. 10.000 Besucher:innen pro Tag. Sogenannte "Umsonst & Draussen Festivals" sollen ohne Besucher:innenobergrenze aufgenommen werden. Zur Abgrenzung zu Stadtfesten u. ä. sollen mindestens 51% der gebuchten Künstler:innen mit eigenen Songs oder künstlerische DJs auftreten. Der Schwerpunkt dieser Veranstaltung muss eindeutig dem Charakter eines Live-Musik-Festivals mit oder ohne Eintritt entsprechen und sich so deutlich von Orts- oder Stadtteilfesten bzw. Volksfesten unterscheiden. D.h. insbesondere, dass Versorgungsstände (Essen und Trinken), allgemeiner Warenhandel (über Merchandising hinaus) sowie Kinder- und Familienunterhaltungsangebote (u.a. kein Schausteller:innen- bzw. Kirmescharakter) in einer angemessenen und typischen Relation zu einem üblichen Live-Musik-Festival stehen müssen. Festivals, die in die vorherige Definition NICHT passen, können vom Vorstand auf Antrag als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

Clubs und Festivals die den oben genannten Kriterien entsprechen, können mittels Beitragserklärung an die Bundesgeschäftsstelle der LiveKomm beitreten. Über die Aufnahme als Mitglied sowie über Ausnahmen entscheidet der Vorstand und unterrichtet darüber die Mitgliederversammlung.

3 - Beitrag

1. Mitgliedsbeitrag

Einzelmitglieder	18€ pro Monat
Mitgliedsverband	7€ pro Mitglied pro Monat

(gültig ab 1.1.2022)

2. Ermäßigter Beitrag

Mitglieder, die durch eine juristische Person mehrere Musikspielstätten gem. der LiveKommDefinition betreiben, zahlen für die erste Mitgliedschaft den vollen Mitgliedsbeitrag. Für jede weitere Musikspielstätte ist nur noch die Hälfte des Mitgliedsbeitrages zu erheben.

- a. Es besteht keinen Anspruch auf ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Die Anträge auf ermäßigten Beitrag können nur schriftlich mit Begründung für einen begrenzten Zeitraum beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Die Entscheidung obliegt nur dem geschäftsführenden Vorstand. Mögliche Gründe können z.B. eine drohende Insolvenz, plötzlicher Wegfall von Fördergeldern oder vergleichbares sein.
- b. Sollten interessierte Netzwerke/Spartenverbände eine Mitgliedschaft in die LiveKomm erwägen, jedoch zum Zeitpunkt des Antrags auf Mitgliedschaft finanziell nicht in der Lage sein, so bietet die LiveKomm ein Einstiegsmodell an: 1.Jahr 60%, 2. Jahr 80%, 3. Jahr 100% des jeweils zu zahlenden Mitgliedsbeitrags.

4 – Zahlweise

1. Der Mitgliedsbeitrag an den Bundesverband kann direkt durch das Mitglied entrichtet werden.
2. Ziel ist es aber, dass die Regionalnetzwerke bzw. der Landesverband den Beitragsanteil des Bundes aus den von ihnen eingenommenen Regional- bzw. Landesmitgliedsbeiträgen ihrer Mitglieder direkt als Sammelüberweisung an den Bundesverband für die Regionalnetzwerke bzw. den Landesverband weiterreichen.
3. Die Quartalsbeiträge sind zu Beginn eines jeden Quartals fällig und werden per Lastschrift Einzugsverfahren abgebucht. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden. Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens eingezogen werden, sollen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden. Diese Mehrkosten können pauschaliert werden. Die Pauschale beträgt 10,- EUR p.a.
4. Die für Rücklastschriften im Lastschrift-Einzugsverfahren anfallenden Kosten werden dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.
5. Die Beiträge sind Mehrwertsteuerfrei.
6. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 70,00 Euro.
7. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate, jeweils zum Jahresende.

5 -Säumniszuschläge/Stornokosten

Bei Rückständen der monatlichen Beitragszahlungen betragen die Säumniszuschläge 5€ je angefangenem Monat pro rückständigem Monatsbeitrag. Bei Rückständen der jährlicheren Beitragszahlungen betragen die Säumniszuschläge 15€ je angefangenem Monat. Bei Rückbuchungen betragen die Stornokosten pauschal 15€ je Rückbuchungsvorgang.